

Elterngeld und Elternzeit: Fragen und Antworten

**Eine Information des
Philologenverbands
Baden-Württemberg
PhV BW**



Elterngeld

Elterngeld kann direkt nach der Geburt des Kindes für 12 bzw. 14 Monate schriftlich beantragt werden. Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet, d.h. von den 12 Monaten erhält man eigentlich nur 10 Monate Elterngeld, da die Mutter acht Wochen nach der Geburt noch ihre Dienstbezüge erhält.

Wer kann Elterngeld beanspruchen?

1. Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden oder 18 Deputatsstunden pro Woche arbeiten,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

2. Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes Kind ist, haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld.

3. Der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

4. Adoptiv- und Stiefeltern.

Hier beginnt die Vierzehnmonatsfrist (siehe weiter unten) bei Aufnahme in den eigenen Haushalt.

5. Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten können bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern Elterngeld unter den gleichen Bedingungen beanspruchen.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamtinnen und Beamte, Selbständige und erwerbslose Elternteile, Studentinnen und Studenten, Referendarinnen und Referendare.

Die **30 Stunden maximale Arbeitszeit** (bezogen auf eine 41-Stunden-Woche im öffentlichen Schuldienst sind dies derzeit 73,17% eines vollen Deputats, d.h. knapp 3/4 des Deputats) bedeuten für Gymnasiallehrerinnen und -lehrer, dass sie **nicht mehr als 18 Stunden pro Woche unterrichten** dürfen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld!

Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe des Elterngelds richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen während der 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Der betreuende Elternteil bekommt 67% dieses Durchschnittswerts, höchstens 1800 €, mindestens 300 €. Den Mindestbetrag bekommt der Bezugsberechtigte auch dann, wenn er vorher nicht erwerbstätig war. Außerdem erhöht sich der Prozentsatz in kleinen Schritten auf 100%, wenn man durchschnittlich weniger als 1000 € monatlich verdient.

Wenn der betreuende Elternteil nach der Geburt teilzeitbeschäftigt ist und nicht mehr als 30 Stunden arbeitet (siehe oben), erhält er 67% des entfallenden Einkommensteils bis zu einer Bemessungsgrenze von 2700 €.

Beispiel: Wurden vor der Geburt 3300 € verdient, aber nur noch 1500 € nach der Geburt, dann gilt der Verdienst vor der Geburt bis zur Höhe der Bemessungsgrenze, also 2700 €. Von diesen 2700 € werden die 1500 € Verdienst nach der Geburt

abgezogen: es ergeben sich 1200 € wegfallendes Einkommen. Von diesen 1200 € erhält man 67% Elterngeld, das heißt 804 €.

Außerdem können Familien mit mehreren Kindern einen Geschwisterbonus - je nach Alter und Anzahl der Geschwister - erhalten. Das Elterngeld wird um 10%, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht.

Das Elterngeld sollte möglichst bald nach der Geburt beantragt werden. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Behörde eingegangen ist.

Welches Elternteil kann für wie lange Elterngeld beantragen?

Die Bezugszeit des Elterngelds beträgt höchstens 14 Monate. Ein Elternteil kann höchstens während 12 Monaten Elterngeld beziehen. Wenn der andere Elternteil sich an der Kinderbetreuung beteiligt, verlängert sich der Bezugszeitraum um zwei Monate. Eine Ausnahme gilt für Alleinerziehende, die vor der Geburt berufstätig waren: Sie bekommen 14 Monate Elterngeld. Diese 14 Monaten gelten außerdem dann, wenn der Partner sich wegen Krankheit oder Schwerbehinderung nicht an der Kinderbetreuung beteiligen kann.

Man kann sich auch nur die Hälfte des Elterngeldes auszahlen lassen und den Bezugszeitraum dadurch auf bis zu 28 Monate erhöhen.

Mutter und Vater können auch gleichzeitig Elterngeld beziehen - dann verringert sich der Bezugszeitraum entsprechend.

Achtung:

Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraumes ist verbindlich!

Nach der Antragstellung ist nur in besonderer Härte eine einmalige Änderung möglich.

Das Elterngeld ist steuerfrei, **aber progressionsrelevant**, d.h. es wird für die Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet.

Elterngeldhotline für allgemeine Fragen:

Tel. 0721-3 83 30

Fax: 0721-150 31 91

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Elternzeit

Die neue Elternzeitregelung gilt seit Januar 2007 für alle, auch für diejenigen, die sich bereits in Elternzeit befinden.

Elternzeit muss spätestens **7 Wochen** vor Beginn der Elternzeit beantragt werden.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

- Vollzeitbeschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende
- Geplant: Großeltern, deren Kinder minderjährige Eltern sind und/ oder sich noch in der Ausbildung im ersten Bildungsweg befinden. Als Voraussetzung gilt auch, dass das Enkelkind mit den Großeltern in einem Haushalt lebt.

Wie lang ist die Elternzeit?

Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge hat, wer ein Kind selbst betreut und erzieht. Dieser Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während der Elternzeit kann gemäß der entsprechenden Bestimmungen Elterngeld bezogen werden (siehe oben).

Pro Elternteil können bis zu 12 Monate auf die Zeit nach dem 3. Lebensjahr des Kindes übertragen werden, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres. Dieser Anspruch besteht für jedes Kind.

Der Vater kann die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt beginnen.

Für die Mutter beginnt die Elternzeit nach dem Ende der Mutterschutzfrist. Die Mutterschutzfrist wird jedoch auf die mögliche dreijährige Dauer der Elternzeit angerechnet.

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Auch eine gleichzeitige Elternzeit ist möglich. Jedes Elternteil kann für sich max. 12 Monate übertragen.

Die Elternzeit kann auf maximal zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Weitere Aufteilungen müssen vom RP geprüft und genehmigt werden.

Bsp.: Mutter 1. + 2. LJ; Im 3. LJ nimmt die Mutter das Deputat wieder auf.

Vater: 3. LJ, (dabei Verzicht auf 12 Monate EZ,)

Übertrag von 12 Monaten auf das 4. LJ

Mutter: Übertrag von 12 Monaten auf das 5. LJ

Mit dem Antrag auf Elternzeit muss der Beschäftigte sich festlegen, für welche Zeit er innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt Elternzeit in Anspruch nehmen will.

Gibt es Einschränkungen bei der Terminierung der Elternzeit?

Bei Beginn und Ende dürfen die Ferien nicht ausgespart werden. Dies gilt für alle Ferien. Bewegliche Ferientage zählen aber nicht dazu. Das RP kommt aber zu dem Schluss, dass die genannte Regelung nicht generell Anfangs- und Endzeiten der Elternzeit in den Ferien verbietet, sondern lediglich eine missbräuchliche Terminierung verhindern möchte. Demnach ist auch eine Beendigung der Elternzeit in den Ferien möglich, wenn ein nachvollziehbarer sachlicher Grund vorliegt. Als solche Gründe wurden anerkannt:

- Geburtstag des Kindes liegt in den Ferien
- Auszahlung des Elterngeldes endet in den Ferien

Kann die Elternzeit verlängert werden?

Eine Verlängerung der Elternzeit ist möglich. Die Verlängerung sollte spätestens 8 Wochen vor Ablauf beantragt sein, am besten aber schon zum allgemeinen Termin für stellenwirksame Änderungen im Januar, am ersten Tag nach den Weihnachtsferien.

Gilt die Elternzeit dann immer noch als zusammenhängender Abschnitt?

Rein formal liegt ein neuer Zeitabschnitt vor. Da das RP diese Frage aber sehr großzügig handhabt, wird es diesbezüglich in der Regel keine Probleme geben.

Kann man die Elternzeit auch verkürzen?

Grundsätzlich kann man einen solchen Antrag stellen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Das RP ist aber nicht verpflichtet, diesen Antrag zu bewilligen. In der Regel wird dies von der Frage der Unterrichtsversorgung abhängen und vom Ref. 73 geprüft werden.

Darf man in der Elternzeit arbeiten?

Eine Teilzeit ist im Umfang von 7 – 18 Deputatsstunden möglich.

Kann man Teilzeit in der Elternzeit im laufenden Schuljahr reduzieren?

Eine Reduzierung des Deputats im laufenden Schuljahr ist nicht möglich. Die Lehrkraft darf aber einen Antrag stellen, der vom Ref. 73 des RP und der Schulleitung geprüft wird.

Finanzielle Auswirkungen der Elternzeit

- a) **Krankenkasse:** Während der Elternzeit kann ein Antrag auf Erstattung der Beiträge für eine die Beihilfe ergänzende Krankheitskosten- und Pflegeversicherung beantragt werden. Die maßgeblichen Bezüge des Beamten vor Beginn der Elternzeit dürfen die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen KV nicht überschritten haben. Diese Regelung gilt nicht bei Teilzeit von mindestens 50%. Die Erstattung ist begrenzt auf monatlich 120 € bei Gehaltsstufen A1 bis A8 und auf monatlich 42 € ab A9.

- b) **Beihilfe:** Der Beihilfeanspruch bleibt uneingeschränkt bestehen. Die Zahlung von 13.- € für Wahlleistungen im Krankenhaus wird während der Elternzeit erlassen.
- c) **Kindergeld:** Der Anspruch auf Kindergeld bleibt uneingeschränkt bestehen.
- d) **Beförderung:** Bei der Beförderung nach A 14 im „Treppchenmodell“ führt eine Elternzeit von maximal drei Jahren nicht zur Verschiebung des Anstellungsjahrgangs. Allerdings wird die Elternzeit auf eine Beförderungssperre nicht angerechnet.
- e) **Vermögenswirksame Leistungen:** VL werden in der Elternzeit nur bei Teilzeitbeschäftigung gezahlt. Der Umfang passt sich der Arbeitszeit an.

Änderung des Schulortes während Elternzeit

Der bisherige Schulort kann nicht garantiert werden, erst recht nicht bei einer Elternzeit von mindestens einem Jahr Dauer. Letztendlich muss hier das Gespräch mit der Schulleitung gesucht werden.

Hilfreich zur Sicherung des Schulortes ist eine möglichst frühzeitige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.

Eine Änderung des Schulortes ist während der Elternzeit gut möglich. Dazu muss beim zuständigen RP ein Versetzungsantrag gestellt werden. Vor allem familiäre Gründe wie Familienzusammenführung sollten angegeben werden.

To-Do-Liste: Welche Dokumente und Formulare muss ich für Elterngeld und Elternzeit wo einreichen?

Hier eine **To-Do-Liste** zur Beantragung von Elterngeld und Elternzeit:

Alleinerziehende bzw. unverheiratete Paare sollten sich am besten noch vor der Geburt des Kindes die Urkunde über die **Erklärung zur Sorgerechtsausübung** besorgen, die das alleinige bzw. gemeinsame Sorgerecht beglaubigt und für einen Elterngeldantrag auf 14 Monate (Alleinerziehende) bzw. einen gemeinsamen Antrag auf Elterngeld (Paare) notwendig ist.

1. Ausreichend **Geburtsurkunden** beim Standesamt abholen:

6 Geburtsurkunden für:

- Eigene Schule + RP
- LBV - über eigene Schule
- Einwohnermeldeamt (nur vorzeigen)
- Krankenkasse
- Elterngeldstelle (L-Bank)

4 Kopien der Geburtsurkunde für:

- LBV – Familienzuschlag
- LBV – Kindergeldstelle
- gegebenenfalls Bank (Falls Sie eine "Riesterrente" haben)

Tipp: Die meisten Schulleitungen und Kirchen beglaubigen kostenlos Geburtsurkunden!

2. alle notwendige **Formulare** besorgen, ausfüllen und einreichen:

2.1 Haushaltsbescheinigung beim Einwohnermeldeamt ausstellen lassen: **LBV-Vordruck KG 3aoed**, im Internet unter www.lbv.bwl.de/vordrucke. Wichtig für den Familienzuschlag! Man muss die Geburtsurkunde vorlegen!

Bevor man die folgenden Anträge abgibt sollte man unbedingt eine **Kopie von jedem Antrag anfertigen!** Nur so behält man den Überblick, welche Bescheinigungen man von welcher Stelle wieder zurückbekommen muss, um dann z.B. den Antrag auf Elterngeld überhaupt stellen zu können.

3. Meldung der Geburt des Kindes an der eigenen Schule und gegebenenfalls an der Schule des Partners. Achtung: Spätestens 1 Woche nach der Geburt des Kindes! Für die eigene Schule **2 Geburtsurkunden** und eine Kopie der Geburtsurkunde einreichen: 1x für die RP-Personal-Akte, 1x für das LBV, 1 Kopie für die Schulakte.

Von der Schulleitung kann man sich weitere Kopien der Geburtsurkunde beglaubigen lassen (für alle Fälle).

3.1 Anmeldung der Elternzeit über die Schulleitung: Das **Formular "Antrag auf Elternzeit"** findet sich im Internet auf den Webseiten Ihres Regierungspräsidiums.

RP Stuttgart:

www.rps-schule.de/download/vordrucke/uebersicht.html

RP Tübingen:

www.rpt.tue.schule-bw.de/a7/a711-service/01-formulare/allg/allg-s0.htm#elternzeit

RP Karlsruhe:

www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1256855/index.html#Elternzeit

RP Freiburg:

www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1189909/index.html

Die Elternzeit muss, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sieben Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden! Das Formular wird an das RP weitergeleitet. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) erhält die Angaben über Mutterschutzfristen und Elternzeit dann vom RP. Zur Berechnung der **Mutterschutzfrist bei einer Frühgeburt** muss man ggf. zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung einreichen.

3.2 Vordrucke des LBV über die Änderung der familiären Verhältnisse (Formular 527) ausfüllen.

Im Internet unter www.lbv.bwl.de/vordrucke. Das Formular kann man **auf dem Dienstweg** an der eigenen Schule einreichen, gegebenenfalls noch einmal für den Partner (falls der Lehrer ist) über dessen Schule.

Wichtig für die Änderung der Bezüge! Geburtsurkunde zur Bestätigung beilegen!

3.3 Antrag auf Zahlung von Kindergeld an das LBV stellen: Formular **LBV KG 1oed**, im Internet unter www.lbv.bwl.de/vordrucke. Kopie der Geburtsurkunde beilegen.

3.4 Antrag auf Zahlung von Familienzuschlag bzw. Gleichstellung (wie Ehe) an das LBV: **Vordruck 538b1**

Kopie der Geburtsurkunde beifügen. Im Internet unter www.lbv.bwl.de/vordrucke. Gegebenenfalls **Ergänzungsantrag für Alleinerziehende** zur Gleichstellung beantragen: Vordruck LBV 540b1 und **Haushaltsbescheinigung** beifügen: Vordruck LBV KG 3aoed - beide Formulare gibt es im Internet ebenfalls unter www.lbv.bwl.de/vordrucke zum Download.

Die unter 3.1 bis 3.4 genannten Dokumente sind auf dem Dienstweg über die Schulleitung einzureichen.

4. Schreiben an das LBV mit der Bitte um:

a) Bescheinigung der Lohn-/Gehaltsauszahlungen der letzten 12 Monate vor der Geburt/Beginn der Mutterschutzfrist. Entsprechenden Vordruck der L-Bank beilegen:

www.l-bank.de => **Elterngeld** => **Downloads** => **Antragsunterlagen "Bescheinigung des Arbeitgebers vor/nach der Geburt des Kindes"**.

b) Bescheinigung des Dienstherrn (LBV) über die Dauer und Höhe der Weiterzahlung der Dienstbezüge während der Mutterschutzfrist. Das Ende der Zahlung muss ersichtlich sein. Nötig für Antrag auf Elterngeld!

5. Formloses Schreiben an die eigene Krankenkasse, mit der Bitte, dass das Kind mitversichert werden soll. Hierzu eine Geburtsurkunde beilegen. Vordruck LBV 509, im Internet unter www.lbv.bwl.de/vordrucke, mitschicken und ausfüllen lassen, um dann die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit beim LBV beantragen zu können.

6. Einmalige Auszahlung zur Geburt beantragen mit **Beihilfeantrag** beantragen: Zusammen mit den Arztrechnungen einreichen und ein entsprechendes Kreuz auf dem **Beihilfe-Formular** setzen **"Antrag auf Pauschbetrag zur Säuglingserstausstattung"** (Rückseite des Beihilfeantrags). **Achtung:** auch der Beihilfestelle die Geburt des Kindes auf dem Antragsformular mitteilen und eine Kopie der Geburtsurkunde beilegen!

Legen Sie den Krankenversicherungsnachweis des Kindes bei und beantragen Sie die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit (Vordruck LBV 509, siehe oben unter Punkt 2.8), sobald die Bescheinigung von der

Krankenkasse da ist. Achtung: Diesen Antrag stellen Sie nicht bei der *Beihilfestelle*, sondern bei der *Besoldungsstelle*!

7. Gegebenenfalls **Änderung bei der Bank (Riesterrente) angeben** und Geburtsurkunde beilegen: der staatliche Zuschuss zur Riesterrente erhöht sich pro Kind erheblich!

8. Elterngeld schriftlich bei der L-Bank beantragen.

Hinweise und die nötigen Formulare gibt es unter www.l-bank.de > **Elterngeld** bzw. direkt unter www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/elterngeldunderziehungsgeld/elterngeld.xml?ceid=100383

beilegen:

- Geburtsurkunde im Original: Für den Antrag auf Elterngeld muss eine spezielle Geburtsurkunde beigelegt werden und zwar der Vordruck "Geburtsurkunde für den Antrag auf Elterngeld", den man direkt vom Standesamt erhält.
- Nachweise über 12 Monate Lohn-/Gehaltsauszahlung beilegen, sobald vom LBV eingetroffen (Vordruck der L-Bank; siehe oben unter Punkt 4 a).
- Bescheinigung des LBV über die Dauer und Höhe der Weiterzahlung der Dienstbezüge während der Mutterschutzfrist
- Erklärung des Jugendamtes über das alleinige Sorgerecht (nur Alleinerziehende zur Gewährung von 14 Monaten Elterngeld)

Weitere Informationsquellen

Informationen des Landesamts für Besoldung und Versorgung LBV www.lbv.bwl.de finden Sie hier:

LBV-Infos zum Elterngeld www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elterngeld

LBV-Infos zur Elternzeit www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elternzeit

Informationen und Formulare der L-Bank (www.l-bank.de) finden Sie hier: www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/elterngeldunderziehungsgeld/elterngeld.xml?ceid=100383

"Durchführungshinweise des Finanzministeriums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" (PDF-Dokument):

www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1237657/rps-7-download-mutterschutz_durchfuehrungshinweise.pdf

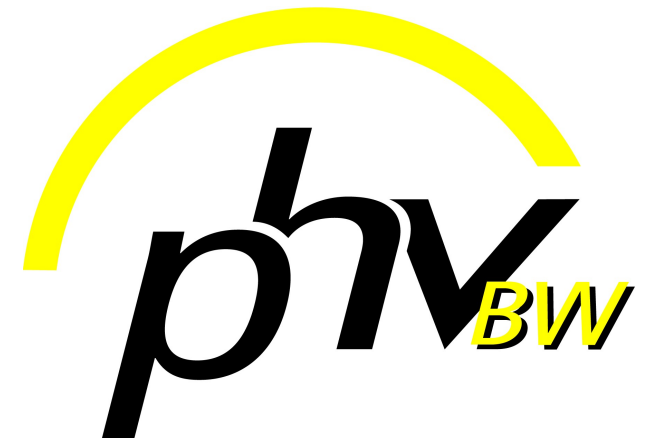
Das Bundesfamilienministerium (www.bmfsfj.de) hat eine Informationsbroschüre zum Thema "Elterngeld und Elternzeit" veröffentlicht, die Sie unter der Adresse www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/familie,did=89168.html im Internet finden.

Bitte beachten Sie:

Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, es kann aber **keine Gewähr oder Haftung für im Einzelfall eventuell außerdem noch nötige Anträge, Formulare, Belege, notwendige Schritte** usw. übernommen werden! Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Stelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), Regierungspräsidium, L-Bank, Krankenkasse...

Philologenverband Baden-Württemberg

PhV BW



www.phv-bw.de